S 24 AS 916/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sanktion – Meldeversäumnis – Wirksamkeit der Meldeaufforderung – Zuständige r Träger – Optionskommune – Übertragung aller Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf einen anderen Rechtsträger
Leitsätze	Eine Aufteilung der beiden zentralen Aufgaben des SGB II – der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – auf zwei verschiedene Stellen verstößt gegen den Grundsatz der Leistungen aus einer Hand.
Normenkette	SGB II § 32 Abs 1 S 1 – SGB II § 6 Abs 1 S 1 – SGB II § 6 Abs 1 S 2 – SGB II § 6b Abs 1 – SGB II § 44b Abs 1 – GG Art 28 Abs 2 – GG Art 91e

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 916/15
Datum	26.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	03.09.2020

Â

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 26. April 2017 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

1

Im Streit sind MeldeversÃ¤umnisse, damit begrÃ¼ndete Minderungen sowie die HÃ¶he des zu zahlenden Alg II von August bis Oktober 2015.

2

Die miteinander verheirateten KlÃ¤ger bezogen Alg II durch das beklagte Jobcenter eines als kommunaler TrÃ¤ger (zkT) zugelassenen Landkreises. Dieser hatte eine kommunale Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts (kAÃ¶R) gegrÃ¼ndet und insbesondere mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beauftragt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat er selbst erbracht. Die kAÃ¶R lud die KlÃ¤ger jeweils zu Terminen ein, zu denen die KlÃ¤ger nicht erschienen. Die kAÃ¶R hÃ¶rte sie zu beabsichtigten Minderungen des Alg II an. Die KlÃ¤ger teilten dem Beklagten im Rahmen eines Fortzahlungsantrags mit, sie seien nicht vor Ort gewesen und hÃ¤tten demgemÃ¤Ã die Einladungen nicht erhalten. Im Zuge der vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Alg II fÃ¼r August bis Oktober 2015 stellte der Beklagte fÃ¼r beide KlÃ¤ger MeldeversÃ¤umnisse und Minderungen des Alg II fÃ¼r diese Monate um jeweils 10 % fest (Bescheid vom 22.7.2015, Widerspruchsbescheid vom 27.10.2015). Die VorlÃ¤ufigkeit beruhte auf schwankendem Erwerbseinkommen.

3

Im Klageverfahren hat der Beklagte die Leistungen abschlieÃend festgesetzt und die Erstattung einer Ãberzahlung verlangt (Bescheid vom 11.5.2016 idF des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 23.2.2017). Das SG hat den Bescheid vom 22.7.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2015 sowie den Bescheid vom 11.5.2016 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 23.2.2017 aufgehoben, soweit Pflichtverletzungen aufgrund MeldeversÃ¤umnissen festgestellt werden (Urteil vom 26.4.2017). Die Feststellungen seien rechtswidrig. Es gebe keine MeldeversÃ¤umnisse, weil die Einladungen nicht durch den Beklagten, sondern durch die kAÃ¶R erfolgt seien. Die ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bertragung auf die kAÃ¶R, die eigene RechtspersÃ¶nlichkeit habe, durch Satzung sei rechtswidrig. Auf Antrag hat das SG die Sprungrevision zugelassen (Beschluss vom 13.6.2017).

4

Mit seiner Revision rÃ¼gt der Beklagte die Verletzung von Â§Â§ 6 ff SGB II. Aus dem Grundsatz der Leistungen aus einer Hand folge kein Verbot, von seinen kommunalrechtlichen OrganisationsmÃ¶glichkeiten Gebrauch zu machen, solange er damit nicht das kommunale Optionsmodell als solches in Frage stelle. Art 91e Abs 2 GG stelle fÃ¼r die zkT den Regelfall der LÃ¤nderverwaltung nach Art 83 ff GG

im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende als Ausnahme zu Art 91e Abs 1 GG wieder her. Er habe fÃ¼r die aktiven Leistungen als zkT entsprechend Â§ 44b SGB II fÃ¼r die gemeinsamen Einrichtungen (gE) eine kommunale Anstalt in eigener TrÃ¤gerschaft errichten und sich die passiven Leistungen zur eigenen Wahrnehmung vorbehalten dÃ¼rfen. Das sei gemÃ¤Ã Â§ 6a Abs 5 SGB II in demselben MaÃ zulÃ¤ssig wie bei einer gE. Der Grundsatz der LeistungsgewÃ¤hrung aus einer Hand sei zwar Motiv des Gesetzgebers gewesen, aber im SGB II nicht rechtssatzfÃ¶rmig und ausnahmslos, jedenfalls nicht fÃ¼r zkT, umgesetzt. Den Leistungsberechtigten erwachse kein Nachteil aus der Errichtung der kAÃ¶R.

5

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 26. April 2017 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

6

Die KlÃ¤ger beantragen, die Revision zurÃ¼ckzuweisen und den Tenor klarstellend wie folgt zu fassen: Die Bescheide vom 22. Juli 2015, 27. Oktober 2015 und den Bescheid vom 11. Mai 2016 in der Fassung des Anerkenntnisses vom 23. Februar 2017 aufzuheben, soweit eine Minderung der Leistungen in HÃ¶he von 10 % der Regelbedarfe festgestellt wird.

7

Der Beklagte beantragt, die Anschlussrevisionen zurÃ¼ckzuweisen.

II

8

Die Sprungrevision des Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 161, 164 SGG) und im Sinne der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung an das SG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), weil das SG nur Ã¼ber einen Teil des Begehrens der KlÃ¤ger entschieden hat, wenn es auch die Meldeaufforderungen der kAÃ¶R zu Recht als unwirksam angesehen hat.

9

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind neben dem Urteil des SG der den KlÃ¤gern jeweils vorlÃ¤ufig Alg II vom 1.8. bis zum 31.10.2015 bewilligende Bescheid des Beklagten vom 22.7.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2015, in dem jedoch abschlieÃend ein MeldeversÃ¤umnis festgestellt und das Alg II um 10 % des Regelbedarfs gemindert wurde, sowie der die AnsprÃ¼che auf Alg II abschlieÃend festsetzende Bescheid vom 11.5.2016 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 23.2.2017 und â in der Sache â der Streit um die MeldeversÃ¤umnisse, die Minderungen und die HÃ¶he

des zu zahlenden Alg II.

10

a) Dieses umfassende und letztlich auf die HÃ¶he ihres Alg II abzielende Begehren der KlÃ¤ger hat das SG verkannt.

11

Denn die KlÃ¤ger haben in der Klageschrift beantragt, den â□□Leistungsbescheidâ□□ abzuÃ¤ndern und keine Minderung des Alg II festzustellen, wÃ¤hrend das SG in seinem Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne zuvor erfolgte ausdrÃ¼ckliche EinschrÃ¤nkung der KlÃ¤ger nur von einem â□□sinngemÃ¤Ã□enâ□□ Antrag der KlÃ¤ger ausgeht, die genannten Bescheide aufzuheben, â□□soweit eine Minderung der Leistungen in HÃ¶he von 10 % der Regelbedarfe festgestellt wirdâ□□. Eine bloÃ□e Ã□nderung der angefochtenen Bescheide hinsichtlich der Feststellung eines MeldeversÃ¤umnisses bleibt indes hinter dem wirklichen Begehren der KlÃ¤ger auf hÃ¶here Leistungen zurÃ¼ck.

12

Dass die KlÃ¤ger im Laufe des Klageverfahrens ihre Klagen auf Feststellungen hinsichtlich Pflichtverletzungen und Minderungen im Bescheid vom 22.7.2015 beschrÃ¤nkt haben, lÃ¤sst sich dem Verfahrensgang nicht entnehmen. Der im Revisionsverfahren gestellte Antrag der KlÃ¤ger, den Tenor des Urteils des SG klarstellend zu fassen und die angefochtenen Bescheide aufzuheben, soweit eine Minderung festgestellt wird, spricht â□□ unbeschadet der ZulÃ¤ssigkeit dieses Antrags â□□ ebenfalls fÃ¼r ein Verkennen des klÃ¤gerischen Begehrens durch das SG.

13

Bei Auslegung eines Klagebegehrens ist im Zweifel davon auszugehen, dass ein KlÃ¤ger mit seiner Klage ohne RÃ¼cksicht auf den Wortlaut des Antrags das begehrt, was ihm den grÃ¶Ã□ten Nutzen bringen kann (Â§ 123 SGG; BSG vom 31.10.2007 â□□ B 14/11b AS 5/07 R â□□ BSGE 99, 170 = SozR 4-4200 Â§ 24 Nr 1, RdNr 15). Da die Feststellung eines Berechnungselements gegenÃ¼ber der Verurteilung zu einer hÃ¶heren Leistung von Alg II ein deutliches Minus ist, zumal aus einem solchen Tenor keine unmittelbaren AnsprÃ¼che folgen, erfasst der vom SG â□□sinngemÃ¤Ã□â□□ angenommene Antrag der KlÃ¤ger deren Klagebegehren unvollstÃ¤ndig.

14

Zwar ist ein Verwaltungsakt Ã¼ber die Feststellung von Pflichtverletzung und Minderung im SGB II jedenfalls dann isoliert anfechtbar, wenn in demselben Bescheid von einer Umsetzung der Feststellung abgesehen wird (BSG vom 29.4.2015 â□□ B 14 AS 19/14 R â□□ BSGE 119, 17 = SozR 4-4200 Â§ 31a Nr 1, RdNr

17 ff). Sind aber der Verwaltungsakt Ã¼ber die Feststellung von Pflichtverletzung und Minderung sowie der Umsetzungsverwaltungsakt Ã¼ber die Bewilligung des geminderten Alg II in einem Bescheid miteinander verbunden, wie vorliegend, ist angesichts der gebotenen effektiven RechtsschutzgewÃ¤hrung (vgl Art 19 Abs 4 GG ; BVerfG vom 13.6.2007 â 1 BvR 1550/03, 2357/04, 603/05 â BVerfGE 118, 168 , 207 f; BVerfG vom 31.5.2011 â 1 BvR 857/07 â BVerfGE 129, 1, 32 f) kein Raum fÃ¼r eine isolierte Entscheidung Ã¼ber die Pflichtverletzung und Minderung. Denn aus einer dahingehenden Feststellung ergeben sich zunÃ¤chst keine weiteren AnsprÃ¼che. Das bei einem Erfolg dieser isolierten Anfechtungsklage notwendige weitere Verwaltungsverfahren und ggf Gerichtsverfahren zur Korrektur der Bewilligungsentscheidung soll durch Verbindung des Verwaltungsakts Ã¼ber die Feststellung von Pflichtverletzung und Minderung sowie des Umsetzungsverwaltungsakts gerade vermieden werden. Zudem umfasst bei einem isolierten Verwaltungsakt Ã¼ber die Feststellung von Pflichtverletzung und Minderung dessen rechtzeitige Anfechtung auch ein Aufhebungsbegehren im Hinblick auf den Umsetzungsverwaltungsakt (BSG aaO RdNr 20 mwN).

15

Das Verkennen des wahren Begehrens der KlÃ¤ger durch das SG ist vorliegend ein im Revisionsverfahren von Amts wegen beachtlicher Verfahrensmangel, selbst wenn die KlÃ¤ger keine Revision eingelegt haben, weil dieser Mangel die Grundlagen des Verfahrens betrifft. Denn fÃ¼r ein auf die alleinige Feststellung, es liege kein MeldeversÃ¤umnis vor, ohne die damit verknÃ¼pfte Bewilligungsentscheidung abzielendes Begehren der KlÃ¤ger ist mangels nÃ¤herer AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤ger oder Feststellungen des SG kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis zu erkennen, dessen Fehlen im Revisionsverfahren zu beachten ist (vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 163 RdNr 5b und Keller, aaO, vor Â§ 51 RdNr 12 ff).

16

b) Gegenstand des Revisionsverfahrens sind sowohl der Bescheid des Beklagten vom 22.7.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.10.2015 als auch der die AnsprÃ¼che auf Alg II abschlieÃend festsetzende Bescheid vom 11.5.2016 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 23.2.2017, weil die Verbindung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Alg II und der Entscheidung Ã¼ber die Feststellung von MeldeversÃ¤umnissen und Minderungen in dem Bescheid vom 22.7.2015 nicht dazu gefÃ¼hrt hat, dass diese Feststellungen ebenfalls nur vorlÃ¤ufig waren. Vielmehr bezog sich die VorlÃ¤ufigkeit ausdrÃ¼cklich auf die HÃ¶he der Leistungen wegen anzurechnenden Einkommens und muss sich nicht auf alle Verwaltungsakte in einem Bescheid beziehen (BSG vom 6.4.2011 â B 4 AS 119/10 R â BSGE 108, 86 = SozR 4-1500 Â§ 54 Nr 21, RdNr 32 mwN; BSG vom 19.8.2015 â B 14 AS 13/14 R â BSGE 119, 265 = 4-4200 Â§ 22 Nr 86, RdNr 11).

17

Die vorlÃ¤ufige Entscheidung Ã¼ber die HÃ¶he der LeistungsansprÃ¼che hat sich

durch den Bescheid vom 11.5.2016 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 23.2.2017 erledigt (Â§ 39 Satz 2 SGB X; vgl zuletzt ua BSG vom 11.7.2019 â□□ B 14 AS 44/18 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 41a Nr 2 RdNr 9). Die dort getroffene abschlieÃ□ende Entscheidung ist an die Stelle der vorlÃ¤ufigen Bewilligung getreten. Die Feststellungen zu den MeldeversÃ¤umnissen und Minderungen hat der Beklagte in dem Bescheid vom 11.5.2016 ohne eigenen Regelungsgehalt nur wiederholend mitgeteilt (vgl zur wiederholenden VerfÃ¼gung BSG vom 12.12.2013 â□□ B 4 AS 17/13 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 192 Nr 2 RdNr 16 mwN; BSG vom 29.4.2015 â□□ B 14 AS 10/14 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 70 RdNr 14). Die Entscheidungen Ã¼ber die genannten Feststellungen bilden mit den Verwaltungsakten Ã¼ber die HÃ¶he der AnsprÃ¼che auf Alg II vorliegend nach wie vor eine rechtliche Einheit, sodass gemeinsam Ã¼ber sie zu entscheiden ist.

18

2. Die Sprungrevision ist zulÃ¤ssig. Nach Â§ 161 Abs 1 Satz 1 SGG steht den Beteiligten die Revision unter Ã□bergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie vom SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Das SG hat die Sprungrevision im Beschluss vom 13.6.2017 zugelassen. Obwohl das SG Ã¼ber die Zulassung fehlerhafterweise ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entschieden hat, ist der Senat an die Zulassung gebunden (Â§ 161 Abs 2 Satz 2 SGG; vgl zuletzt BSG vom 28.8.2018 â□□ B 8 SO 31/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 86 Nr 4 RdNr 9 mwN). Der fristgemÃ¤Ã□en Einlegung der Sprungrevision war eine nach Zustellung des Urteils abgegebene ErklÃ¤rung der Revisionsgegner beigefÃ¼gt, sie stimmten der Einlegung der Sprungrevision zu.

19

3. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Statthafte Klageart fÃ¼r das wahre Begehren der KlÃ¤ger auf hÃ¶heres Alg II unter Ã□nderung der genannten Bescheide ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG).

20

Die kAÃ¶R war nicht notwendig beizuladen (Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG). Eine solche (echte) notwendige Beiladung setzt voraus, dass an einem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis Dritte derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann. Die Beiladung ist aus RechtsgrÃ¼nden notwendig, wenn die im Verfahren begehrte Sachentscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar und zwangslÃ¤ufig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestÃ¤tigt oder festgestellt, verÃ¤ndert oder aufgehoben werden. Die Unmittelbarkeit ist zu verneinen, wenn die Entscheidung nur eine Vorfrage zum VerhÃ¤ltnis zwischen Hauptbeteiligtem und Drittem betrifft (vgl nur BSG vom 20.5.2014 â□□ B 1 KR 5/14 R â□□ BSGE 120, 289 = SozR 4-2500 Â§ 268 Nr 1, RdNr 23 mwN).

21

Ob der Beklagte MeldeversÃ¤umnisse der KlÃ¤ger feststellen durfte, kann zwar auch davon abhÃ¤ngen, ob die Einladungen der kAÃ¶R rechtmÃ¤Ãig sind. FÃ¼r die hier verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Feststellungen der MeldeversÃ¤umnisse und Minderungen und die HÃ¶he des zu zahlenden Alg II ist die RechtmÃ¤Ãigkeit der Einladung indes lediglich eine Vorfrage.

22

4. Rechtsgrundlage fÃ¼r das von den KlÃ¤gern begehrte hÃ¶here Alg II sind Â§Â§ 19 ff, 7 ff sowie â angesichts des Streits um MeldeversÃ¤umnisse und Minderungen des Alg II Â§Â§ 32, 31b SGB II in der Fassung, die das SGB II fÃ¼r die streitbefangenen Monate Juni bis September 2015 zuletzt durch das FÃ¼nfte Gesetz zur Ãnderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.4.2015 (BGBl I 583) erhalten hat (Geltungszeitraumprinzip, vgl BSG vom 19.10.2016 â B 14 AS 53/15 R â SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 78 RdNr 14 f).

23

5. Die angefochtenen Entscheidungen des Beklagten sind formell rechtmÃ¤Ãig. Zwar sind die KlÃ¤ger vor Erlass des Bescheids vom 22.7.2015 nicht gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 1 SGB X von ihm angehÃ¶rt worden, der AnhÃ¶rungsmangel ist aber geheilt.

24

Nach den Feststellungen des SG hat nicht der Beklagte, sondern die kAÃ¶R die KlÃ¤ger zu den beabsichtigten Entscheidungen Ã¼ber die MeldeversÃ¤umnisse und Minderungen angehÃ¶rt. Diese AnhÃ¶rungen erfÃ¼llten die Voraussetzungen des Â§ 24 Abs 1 SGB X nicht, weil wegen des Wortlauts sowie nach Sinn und Zweck des Â§ 24 SGB X die AnhÃ¶rung durch die BehÃ¶rde vorzunehmen ist, die Ã¼ber den Erlass und den Inhalt des Verwaltungsaktes entscheidet (vgl BSG vom 31.10.2002 â B 4 RA 43/01 R â RdNr 17). Ãber die Feststellung der MeldeversÃ¤umnisse und Minderungen musste hier der Beklagte entscheiden, weil er, gestÃ¼tzt auf seine ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, fÃ¼r die Verwaltungsakte Ã¼ber diese Feststellungen zustÃ¤ndig war und sie erlassen hat.

25

Der AnhÃ¶rungsmangel ist zwischenzeitlich geheilt (Â§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X). Denn die KlÃ¤ger haben spÃ¤testens im Widerspruchsverfahren Gelegenheit erhalten, zu den sie belastenden Verwaltungsakten Stellung zu nehmen. FÃ¼r eine Nachholung der AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren reicht es bei IdentitÃ¤t von AusgangsbehÃ¶rde und WiderspruchsbehÃ¶rde aus, wenn dem Beteiligten in dem angefochtenen Bescheid die wesentlichen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte mitgeteilt werden und er Gelegenheit zur sachgerechten ÃuÃerung erhÃ¤lt (vgl nur BSG vom 29.11.2012 â B 14 AS 6/12 R â BSGE

112, 221 = SozR 4-1300 Â§ 45 Nr 12 RdNr 21; BSG vom 26.7.2016 â□□ B 4 AS 47/15 R â□□ BSGE 122, 25 = SozR 4-1500 Â§ 114 Nr 2, RdNr 15), was hier durch die BegrÃ¼ndung des Bescheids vom 22.7.2015 der Fall war.

26

6. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung von MeldeversÃ¤umnissen und Minderungen des Alg II der KlÃ¤gerin und des KlÃ¤gers sind nicht erfÃ¼llt.

27

Rechtsgrundlage der Verwaltungsakte Ã¼ber die Feststellung von MeldeversÃ¤umnissen und Minderungen des Alg II ist Â§ 32 SGB II. Nach dessen Abs 1 mindert sich, kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers, sich bei ihm zu melden oder bei einem Ã¤rztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, das Alg II jeweils um 10 % des fÃ¼r sie nach Â§ 20 SGB II maÃ□gebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund fÃ¼r ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

28

Meldeaufforderungen wegen allgemeiner Meldepflichten ergehen nach Â§ 59 SGB II, Â§ 309 SGB III, sind Verwaltungsakte und kÃ¶nnen zum Zweck der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, Vorbereitung aktiver ArbeitsfÃ¶rderungsleistungen, Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und PrÃ¼fung des Vorliegens der Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsanspruch erfolgen (BSG vom 29.4.2015 â□□ B 14 AS 19/14 R â□□ BSGE 119, 17 = SozR 4-4200 Â§ 31a Nr 1, RdNr 26).

29

Die aufgezeigten Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt, weil die Einladungen der kAÃ¶R an die KlÃ¤ger keine Aufforderungen des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers waren. Denn zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger ist das beklagte Jobcenter des Landkreises, dem als zkT auch die Aufgaben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit im Rahmen des Â§ 6b Abs 1 SGB II Ã¼bertragen sind (vgl Â§ 6 Abs 1, 2 SGB II; zur gE vgl Â§ 44b SGB II).

30

Dass die strittigen Meldeaufforderungen nicht durch den Beklagten, sondern die kAÃ¶R erfolgten, ergibt sich aus den Feststellungen des SG. Dass die kAÃ¶R in dem Kopf der Meldeaufforderungen unter ihren Namen noch den Begriff â□□Jobcenterâ□□ auffÃ¼hrte, worauf der Beklagte hinweist, macht die Meldeaufforderung der kAÃ¶R nicht zu einer Meldeaufforderung des Beklagten.

31

Dass zwischen der kAÃ¶R und dem Beklagten zu unterscheiden ist, folgt aus den Feststellungen des SG, nach denen fÃ¼r den Beklagten im Bereich der Arbeitsvermittlung die kAÃ¶R handelt und diese eine eigene RechtspersÃ¶nlichkeit hat.

32

Der Landkreis konnte die Befugnis, eine Meldeaufforderung iS des Â§ 32 SGB II zu verfÃ¼gen, nicht wirksam auf die kAÃ¶R Ã¼bertragen. Denn eine Aufteilung der beiden zentralen Aufgaben des SGB II â□□ der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts â□□ auf zwei verschiedene Stellen verstÃ¶Ã□t gegen den Grundsatz der â□□Leistungen aus einer Handâ□□ (zu diesem Grundsatz 7.). Aus dem SGB II, insbesondere dem Recht der TrÃ¤ger der Grundsicherung, zu ihrer UnterstÃ¼tzung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen (Â§ 6 Abs 1 Satz 2 SGB II), ist keine Befugnis zur Ã□bertragung der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Meldeaufforderungen im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, herleitbar (dazu 8.). Dem einschlÃ¤gigen Landesrecht ist keine abweichende Regelung zu entnehmen (dazu 9.). Aus Art 28 Abs 2 GG Ã¼ber die kommunale Selbstverwaltung ergibt sich entgegen der Ansicht des Beklagten nichts Anderes (dazu 10.).

33

7. Die bundesrechtliche Vorgabe des Grundsatzes der â□□Leistungen aus einer Handâ□□ hat zwar nicht wie der Grundsatz des â□□FÃ¶rderns und Fordernsâ□□ (vgl insofern die Ã□berschrift des Ersten Kapitels des SGB II) unmittelbar Ausdruck im Wortlaut des SGB II gefunden, jener Grundsatz ist aber eines der zentralen Motive fÃ¼r die EinfÃ¼hrung des SGB II gewesen, weil das bis dahin bestehende Nebeneinander zweier staatlicher FÃ¼rsorgesysteme â□□ der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe auch fÃ¼r ErwerbsfÃ¤hige â□□ als ineffizient, intransparent und wenig bÃ¼rgerfreundlich angesehen wurde (vgl nur BT-Drucks 15/1516 S 1). In der BegrÃ¼ndung des Entwurfs des Gesetzes zur optionalen TrÃ¤gerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30.7.2004 (BGBl I 2014) wird ebenfalls die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben durch die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften von Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und Kommunen oder die zuzulassenden kommunalen TrÃ¤ger, die Optionskommunen, betont und darauf hingewiesen, dass die VerwaltungstrÃ¤ger die ihnen zugewiesenen Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen mit eigenen personellen und sÃ¤chlichen Mitteln wahrnehmen (BT-Drucks 15/2816 S 10).

34

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 20.12.2007 (2 BvR 2433/04 â□□ BVerfGE 119, 331 ff = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 1) zwar die nach dem frÃ¼heren Â§ 44b SGB II in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung aufgrund des Gesetzes vom 19.11.2004 (BGBl I 2902) zu bildenden Arbeitsgemeinschaften als verfassungswidrig angesehen, das Anliegen, die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□aus einer Handâ□□ zu

gewÃ¤hren, aber als ein sinnvolles Regelungsziel bezeichnet (BVerfG aaO RdNr 172). An diesem Grundsatz der â□□Leistungen aus einer Handâ□□ ist in dem nachfolgenden Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende vom 3.8.2010 (BGBl I 1112) festgehalten worden (vgl BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs in BT-Drucks 17/1555 S 1, 15; BT-Drucks 17/1940 Stellungnahme des Bundesrats S 9).

35

Dieser Grundsatz wird durch systematische GrÃ¼nde gestÃ¼tzt, wie zB Â§ 44b Abs 4 Satz 1 SGB II, nach dem die gE â□□einzelne Aufgabenâ□□ durch die TrÃ¤ger wahrnehmen lassen kann, dem nachstehend unter 8. dargestellten Â§ 6 Abs 1 Satz 2 SGB II, die Ã□bertragung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Alg haben, an die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit durch die EinfÃ¼gung des Â§ 5 Abs 4 SGB II im Rahmen des 9. GB II-Ã□ndG sowie die gemeinsame und bundeseinheitliche Bezeichnung â□□Jobcenterâ□□ fÃ¼r die gE und die zkT nach Â§ 6d SGB II (vgl aus der Literatur: Luthe in Hauck/Noftz, SGB II, K Â§ 44b RdNr 10, Stand der Einzelkommentierung 4/20; SÃ¶hngen in jurisPK-SGB II, 5. Aufl online, Â§ 19 RdNr 28, Stand der Einzelkommentierung 27.4.2020; zu den Leistungen aus einer Hand als Reformziel: Siekmann in Sachs, GG, 8. Aufl 2018, Art 91e RdNr 9).

36

FÃ¼r eine Differenzierung hinsichtlich des Grundsatzes der â□□Leistungen aus einer Handâ□□ zwischen zkT und gE, wie der Beklagte meint, ist kein durchgreifender rechtlicher Ansatz zu erkennen, zumal es sinnwidrig wÃ¤re, bei getrennter TrÃ¤gerschaft aus den oben genannten GrÃ¼nden einen solchen Grundsatz anzunehmen, indes bei einheitlicher TrÃ¤gerschaft den Grundsatz als disponibel anzusehen.

37

8. Aus dem Recht der TrÃ¤ger der Grundsicherung, zu ihrer UnterstÃ¼tzung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen (Â§ 6 Abs 1 Satz 2 SGB II), ist keine Befugnis eines zkT zur Ã□bertragung aller Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, einschlieÃ□lich der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Meldeaufforderungen, herleitbar.

38

Wie schon dem Wortlaut der Vorschrift entnommen werden kann, zielt sie nur auf eine â□□UnterstÃ¼tzungâ□□ der TrÃ¤ger ab, nicht jedoch auf eine umfassende Ã□bertragung oder â□□Auslagerungâ□□ wesentlicher Teile ihrer Aufgaben. Gemeint ist nach der BegrÃ¼ndung im Gesetzentwurf die Beauftragung Dritter mit der Erbringung einzelner Eingliederungsleistungen (BT-Drucks 15/1516 S 52; Herbst in jurisPK-SGB II, 5. Aufl online, Â§ 6 RdNr 28, Stand der Einzelkommentierung 1.3.2020; MÃ¼nder in LPK-SGB II, 6. Aufl 2017, Â§ 6 RdNr 11, der die Norm dem Leistungserbringungsrecht zuordnet). GestÃ¼tzt wird dies durch Â§ 17 SGB II, nach

dem zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die TrÃ¤ger eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in KÃ¼rze geschaffen werden kÃ¶nnen.

39

Die Vorgabe zur Errichtung besonderer Einrichtungen zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur (Â§ 6a Abs 5 SGB II) durch die zkT beinhaltet keine Aussage zu der Frage, ob ein zkT neben dem Jobcenter eine weitere Einrichtung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gegenÃ¼ber den Leistungsberechtigten betrauen darf. Die Vorschrift soll sichern, dass zKT die Aufgaben nach Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II nicht mit denjenigen vermischen, die sie als SozialhilfetrÃ¤ger erfÃ¼llen mÃ¼ssen (vgl Luthe in Hauck/Noftz, SGB II, K Â§ 6a RdNr 15, Stand der Einzelkommentierung 3/2020) und hat haushalterische Ursachen (vgl Luik in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 6a SGB II RdNr 27 ff, Stand der Einzelkommentierung 12/2014).

40

Auch aus der Befugnis der gE nach Â§ 44b Abs 4 SGB II, einzelne Aufgaben durch die TrÃ¤ger wahrnehmen zu lassen, und dem dortigen Verweis auf Â§Â§ 88 bis 92 SGB X kann keine Rechtfertigung fÃ¼r eine Aufteilung der beiden zentralen Aufgaben des SGB II â□□ der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der zur Sicherung des Lebensunterhalts â□□ auf zwei verschiedene Stellen abgeleitet werden.

41

9. Dem einschlÃ¤gigen Landesrecht ist keine vom Grundsatz der Leistungen aus einer Hand im SGB II abweichende, ausdrÃ¼ckliche Regelung zu entnehmen.

42

Feststellungen zu dem einschlÃ¤gigen Landesrecht hat das SG nicht getroffen, so dass der Senat seinerseits befugt ist, das einschlÃ¤gige Landesrecht festzustellen (vgl nur mwN Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 162 RdNr 7b).

43

EinschlÃ¤giges Landesrecht ist vorliegend zunÃ¤chst das NiedersÃ¤chsische Gesetz zur AusfÃ¼hrung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Â§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16.9.2004 ((Nds) GVBl 211 â□□ im Folgenden: Nds AG SGB II). Die Regelung in Â§ 1 Abs 1 Satz 2 Nds AG SGB II â□□Soweit die TrÃ¤ger nach Satz 1 zur unmittelbaren Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs ZweckverbÃ¤nde oder gemeinsame kommunale Anstalten errichten, sind diese an ihrer Stelle kommunaler TrÃ¤ger.â□□ ist

vorliegend nicht einschlÃ¤gig, weil eine AufgabenÃ¼bertragung an eine solche gemeinsame Stelle mehrerer TrÃ¤ger nicht gegeben ist. Eine weitere ausdrÃ¼ckliche Regelung, nach der einzelne zkT ihre Aufgaben nach dem SGB II auf andere Stellen Ã¼bertragen dÃ¼rfen, enthÃ¤lt das Nds AG SGB II nicht.

44

Soweit Â§ 1 Abs 3 Nds AG SGB II anordnet â□□Die kommunalen TrÃ¤ger nehmen die mit der TrÃ¤gerschaft nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs verbundenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.â□□, enthÃ¤lt es keine vom Grundsatz der â□□Leistungen aus einer Handâ□□ und die erÃ¶rterten Vorschriften des SGB II hinausgehende spezifische ErmÃ¤chtigung zur Ã□bertragung aller Aufgaben zur Eingliederung in Arbeit, einschlieÃ□lich mÃ¶glicher Verwaltungsakte wie Meldeaufforderungen.

45

Dem niedersÃ¤chsischen Kommunalverfassungsrecht ist zwar grundsÃ¤tzlich die Befugnis eines Landkreises zu entnehmen, kommunale Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung zu grÃ¼nden (vgl Â§ 141 ff NiedersÃ¤chsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, (Nds) GVBl 576). Daraus ist jedoch keine konkrete Befugnis ableitbar, von dem dargestellten bundesgesetzlichen Grundsatz â□□Leistungen aus einer Handâ□□ bei der AusfÃ¼hrung des SGB II abzuweichen, zumal das Nds AG SGB II andere konkrete Regelungen enthÃ¤lt.

46

10. Aus Art 28 Abs 2 GG Ã¼ber die kommunale Selbstverwaltung ergibt sich entgegen der Ansicht des Beklagten nichts Anderes.

47

Nach Art 28 Abs 2 Satz 2 GG haben auch die GemeindeverbÃ¤nde, wie vorliegend der Landkreis, im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach MaÃ□gabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Dazu gehÃ¶rt die Festlegung der AblÃ¤ufe und EntscheidungszustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r die Wahrnehmung der Aufgaben, einschlieÃ□lich der Errichtung von BehÃ¶rden, Dienststellen und Einrichtungen (vgl BVerfG vom 26.10.1994 â□□ 2 BvR 445/91 â□□ BVerfGE 91, 228, 236; BVerfG vom 20.12.2007 â□□ 2 BvR 2433/04 ua â□□ BVerfGE 119, 331, 362 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 1 RdNr 146). Die Organisation der Gemeinden und GemeindeverbÃ¤nde regelt sich aber erst aus dem Ineinandergreifen von staatlicher Vorgabe und kommunaler AusfÃ¼llung (vgl BVerfG vom 26.10.1994 â□□ 2 BvR 445/91 â□□ BVerfGE 91, 228, 241), weil die GemeindeverbÃ¤nde das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach MaÃ□gabe der Gesetze haben. Ihre Organisationshoheit ist daher nur relativ gewÃ¤hrleistet (vgl BVerfG vom 7.10.2014 â□□ 2 BvR 1641/11 â□□ BVerfGE 137, 108 = SozR 4-4200 Â§ 6a Nr 1 RdNr 118; zuletzt BVerfG vom 7.7.2020 â□□ 2 BvR 696/12 â□□ NJW 2020, 3232, RdNr 52 f). Inhaltliche Vorgaben bedÃ¼rfen eines

gemeinwohlorientierten rechtfertigenden Grundes, insbesondere etwa das Ziel, eine ordnungsgemÃ¤Ãe Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen (BVerfG vom 20.12.2007 â 2 BvR 2433/04 ua â BVerfGE 119, 331, 362 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 1 RdNr 148).

48

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen werden durch den Grundsatz der Leistungen aus einer Hand als bundesgesetzliche Regelung im SGB II und dem damit einhergehenden Verbot der Aufteilung zB der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, einschlieÃlich der Befugnis Meldeaufforderungen iS des Â§ 32 SGB II zu verfÃ¼gen, und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf zwei Stellen nicht verletzt. Denn der Grundsatz der Leistungen aus einer Hand war und ist ein vom BVerfG gebilligtes Regelungsziel bei der Schaffung des SGB II, das allgemein als sinnvoll und notwendig angesehen wurde, um die historisch bedingte Aufteilung des Sachverstands auf den Gebieten der FÃ¼rsorge und der Arbeitsvermittlung auf die Kommunen als Ã¶ffentliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz einerseits und die Bundesarbeitsverwaltung andererseits einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzufÃ¼hren (BVerfG vom 20.12.2007 â 2 BvR 2433/04 ua â BVerfGE 119, 331, 362 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 1 RdNr 171, 208).

49

Ohne die MÃ¶glichkeit der Ãbertragung zB der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, einschlieÃlich der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Meldeaufforderungen, auf eine andere Stelle â wie vorliegend â bleibt den zKT das Recht der kommunalen Selbstverwaltung in Form der Organisationshoheit in vielfÃ¤ltiger Weise erhalten. Ihr dahingehender Entscheidungsspielraum beginnt schon mit der zuvor erfolgten Entscheidung, die Zulassung als kommunaler TrÃ¤ger zu beantragen. Erfolgt eine Zulassung, kÃ¶nnen die Aufgaben vollstÃ¤ndig selbst ausgefÃ¼hrt werden oder zur UnterstÃ¼tzung Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt werden (Â§ 6 Abs 1 Satz 2 SGB II). Die groÃe Anzahl der dafÃ¼r in Frage kommenden Aufgaben erÃ¶ffnet ein breites Spektrum von GestaltungsmÃ¶glichkeiten, angefangen bei den zahlreichen Leistungen und MaÃnahmen zur Eingliederung in Arbeit (vgl Â§Â§ 16a, 16d SGB II), Ã¼ber die abweichende Erbringung von Leistungen nach Â§ 24 SGB II bis zur Erbringung von Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe (Â§Â§ 28 ff SGB II).

50

Aus Art 83 ff GG Ã¼ber die AusfÃ¼hrung der Bundesgesetze folgt aufgrund der abschlieÃenden Sonderregelung in Art 91e GG Ã¼ber die AusfÃ¼hrung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nichts Anderes (BVerfG vom 7.10.2014 â 2 BvR 1641/11 â BVerfGE 137, 108 = SozR 4-4200 Â§ 6a Nr 1 RdNr 85 ff). Die gegenteilige, in der Literatur vertretene Ansicht (vgl Klein in Maunz/DÃ¼rig, GG, Art 91e RdNr 31, Stand der Einzelkommentierung 5/2015) Ã¼berzeugt nicht, weil sie die EinfÃ¼gung des Art 91e GG durch das

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.7.2010 (BGBl I 944) nicht als Ganzes in den Blick nimmt und nicht in den Zusammenhang mit den gleichzeitigen Änderungen des SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3.8.2010 (BGBl I 1112) stellt (vgl BT-Drucks 17/1554 zur Änderung des GG und BT-Drucks 17/1555 zur Änderung des SGB II).

51

11. Da das SG nur über einen Teil des Begehrens der Kläger entschieden hat, ist seine Entscheidung aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), damit es umfassend über das klägerische Begehren auf höheres Alg II entscheiden kann.

52

12. Einer Entscheidung hinsichtlich des über die Zurückweisung der Revision hinausgehenden Antrags der Kläger auf Klarstellung des Tenors des Urteils des SG bedarf es angesichts der Zurückverweisung nicht, sodass eine Beurteilung der Zulässigkeit dieses Antrags dahingestellt bleiben kann.

53

Das SG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024